

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

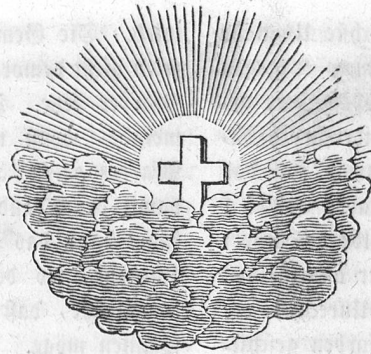
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 15.



den 14. April.

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Der Staat, welcher sich nicht mehr in einer christlichen Gestaltung, als Gott und dem heiligen Evangelium, sondern nur als sich und seiner Gewalt verantwortlich anerkennt, muß Alles in Allem sein. Doch dem christlichen Bewußtsein gegenüber wird ein solcher Staat zwar wie die heidnischen gegen die ersten Christen verfahren, aber das Gewissen nie unterjochen können.

Dr. Weis.

Skizze der aargauischen Großrathsverhandlungen über den Gesetzesvorschlag wegen Einziehung der Kollaturen.

Nachdem Hr. Tanner als Berichterstatter die Schlussanträge der Kommission verlesen, unter denen sich auch der Antrag auf artikelweise Berathung befand, stellte, da der Präsident die reglementarische Anfrage that, ob man allgemeine oder artikelweise Berathung wolle, Hr. Prof. Rauschenstein den Gegenantrag, in eine allgemeine einzutreten. Dieses blieb mit 47 Stimmen gegen 90 in der Minderheit. Auf den Antrag des Hrn. Keller wird die Berathung des Einganges des Gesetzesvorschlages bis zum Schluß verschoben. Bei §. 1 ergreift Hr. Dr. Bruggisser das Wort. Er erklärt sich einverstanden im Prinzip, daß der Staat das Recht habe, Pfrundkollaturen einzuziehen. Es könne dies geschehen auf dem Wege des Zwangs oder der gütlichen Uebereinkunft. Er erklärt sich für den letztern Weg, denn im Augenblicke, wo der Aargau sich Kollaturen auf dem Wege des Zwanges zueigne, gebe er andern Staaten das Recht, an den Pfründen, die aargauischen Kollatoren zustehen, ein Gleiches zu thun. Schnell ist etwas beschlossen, aber nicht so schnell ein Beschluß konsequent durchgeführt. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß da, wo wir mit den geistlichen Herren zu thun hatten, unsere Beschlüsse meist unter der Schneelinie stehen geblieben sind. Die Einziehung der Kollaturen

sei ein nothwendiges Erforderniß der Zeit und die Besitzer von solchen im Aargau seien gewiß nicht ungeneigt zur Abtretung an den Staat. Anders mit den auswärtigen Kollaturbesitzern. Auch bei politisch dem Aargau sonst befreundeten Ständen habe der Entwurf Reklamationen veranlaßt. Es sei ihnen nicht übel zu nehmen, daß sich solche vom Aargau nicht gleichgültig und eigenmächtig behandelt sehen wollen, und mit Luzern hätten zuerst sollen Unterhandlungen gepflogen werden; nach günstigen Unterhandlungen hätte man dann leichter gehabt zu beschließen. Man solle sich hüten, den Aargau wieder in eine eidgenössische Frage zu verwickeln, und den Kanton Luzern für eine andere aargauische Frage sich zum Gegner zu machen. Wie früher mit Zürich, so sollte man sich mit Luzern in's Reine setzen. Im Innern seien die Schwierigkeiten nicht vorhanden, denn die aargauischen Kollaturbesitzer seien nicht im Fall Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Dann tadelt der Redner die Bestimmung des §. 1, daß die Kollaturen einstweilen zu Händen des Staates einzuziehen seien. Wenn die Absicht warte, die Wahl später den Gemeinden zu übergeben, so erkläre er sich mit Nachdruck gegen die Wahl der Seelsorger durch die Gemeinden. Er achte die Seelsorge und sittliche Ausbildung des Volkes zu hoch, um den Pfarrer dem Gebiete der Leidenschaften und der Kriechereien zu überlassen. Dann tadelt er, daß im Kommissionsvorschlag einem künftigen Gesetze gerufen werde und hält den ganzen Gegenstand weder für vorbereitet, noch

für reif. Auch in der Voraussetzung, in höchste Ungnade einer ungnädigen Kommission zu verfallen, stimme er gegen den Gesetzesvorschlag im Allgemeinen und insbesondere gegen §. 1. — Hr. Tanner glaubt einen Widerspruch darin zu erkennen, daß der Präopinant sich zwar für das Prinzip des Gesetzes erkläre, dieses Prinzip aber bei §. 1 wieder aufhebe. In diesem Falle hätte derselbe das Wort nehmen sollen, als es sich um die Frage einer allgemeinen oder artikelweisen Verathung handelte. Mit Unrecht habe Hr. Bruggisser die Nachteile mit schwarzen Farben geschildert, die aus der Ueberlassung der Wahlen an die Gemeinden hervorgehen würden. Die Erfahrung lehre das Gegentheil, wie im Kanton Zürich, wo die Gemeinden aus einem dreifachen Vorschlage der Regierung wählen. In Nachahmung eines solchen Systems entziehe man die Geistlichen der Unterwürfigkeit unter die Rohheit der Menge und der Abhängigkeit vom Pöbel. Strenge Prüfungen geben keine Garantie für gute Pfarrgeistliche, denn junge Leute, zwar von wissenschaftlicher Bildung, aber ohne Beruf zum Predigen und ohne Beredsamkeit, werden keine Erbauung bewirken. Habe dagegen die Gemeinde Theil an der Wahl, so werden sich's die jungen Leute angelegen sein lassen, gute Kanzelredner zu werden und sich dem Volke zu nähern. Es sei nicht zu begreifen, wie der sonst so unerschrockene Hr. Bruggisser vor den Schwierigkeiten mit auswärtigen Kollatoren erschrecke und das Panier des Rückzuges ergreife. Zürich sei ja vorangegangen, habe die Kollaturen an sich gezogen, ohne dabei auf das Kollaturrecht fremder Kantone Rücksicht zu nehmen, und ohne daß sich gegen dieses gerechte Verfahren irgend eine Beschwerde erhoben hätte. Es mögen luzernische Behörden über das Gesetz ein wenig das Maul rümpfen, allein ein solches frühwinkliches Benehmen, eine solche Schüchternheit und Herumkommen von Grundsätzen soll uns nicht abschrecken. Nach Beseitigung der Bundesfrage sind die Kantone kantonaler geworden, um so mehr liegt es in der Pflicht eines jeden Kantons, vorwärts zu gehen; er geht für das ganze Vaterland vorwärts. Mit Zürich sei nicht über den Grundsatz, sondern nur über die Dotation verhandelt worden. Hr. Bruggissers Antrag, würde er beschlossen, müßte als ein großer Rückschritt im Aargau betrachtet werden.

Hr. Ischoffe sieht das Wort einstweilen für ein Ergebnis eines Versuches an, womit ohne Zweifel die Kommission eine Streitfrage in ihrer Mitte zu beseitigen gedachte. Im Entwurfe des Kl. Rathes, nach welchem die Pfründen zwar von der Staatsbehörde besetzt, aber den Gemeinden, die bisher das Wahlrecht hatten, dasselbe belassen werden soll, findet er einen großen Widerspruch und eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Er findet keine Gefahr darin, daß den Gemeinden Einfluß auf die Wahl eingeräumt

wird. Die Gemeinden, die bisher die Wahl ausübten, seien nicht demoralisierter als andere, wo die Regierung den Pfarrer setze. Weit größere Gefahr sei es für eine Gemeinde, wenn man ihr einen unzüchtigen, trunksüchtigen Pfarrer aufdränge und demselben dann einen Vikar gebe, damit der Skandal doch nicht gar auf der Kanzel stehe. Er führt dann das Beispiel von Zürich an und selbst der kleinen Kantone, wo der Pfarrer jährlich mit dem Spannzettel herumgehe, daß man ihn wieder für ein Jahr ins Joch spannen möge.

Hr. Dietrich findet es bedenklich, so schnell in ein so wichtiges Gesetz einzutreten. Es mahnt mich gerade an die Eisenbahnen, wo man einem auch vorspiegelt, als wären es Honigschnitten, ja süße Honigschnitten. — Aber ich fürchte, sie dürften bald sehr bitter werden. Ich möchte daher, daß man noch ein Jahr warte. Ein Jahr bringt viel Rath. Im Uebrigen will er den Gemeinden auch ein Recht an der Wahl einräumen, aber den Gesetzesvorschlag verwerfen.

Hr. Präsident bemerkt, die artikelweise Verathung sei beschlossen worden, und dennoch drehe sich die Diskussion bisher um die allgemeinen Grundsätze. Er werde also das Wort nur über den §. 1 ertheilen, es sei denn, daß jemand die Rückkehr zur allgemeinen Diskussion beantrage.

Hr. Dr. Bruggisser (der schon vor der Mahnung des Präsidenten das Wort verlangt). Ich habe das Wort verlangt und erhalten. Worüber ich nun reden werde, hängt von mir ab, und ich lasse mir darüber vom Präsidenten nichts vorschreiben. Als die Frage über eine allgemeine oder artikelweise Verathung zur Abstimmung gebracht wurde, konnte ich mir gar nicht denken, wie sich eine Mehrheit für die letztere ergeben könnte, und darum hab ich auch nicht für nothwendig gefunden, darüber zu sprechen. Jetzt erlaube ich mir den Antrag, bei der allgemeinen Verathung stehen zu bleiben. (Die Versammlung beschließt wieder mit großer Mehrheit die allgemeine Verathung.) Hr. Dr. Bruggisser fährt fort und vertheidigt sich gegen den Vorwurf Tanners, als ob er das Panier des Rückschritts ergriffen hätte: Herren! Es ist das Panier des Fortschrittes, welches ich gefunden und ergriffen habe am 6. Dezember, damals wo es der Hr. Tanner hat stecken lassen, und ich habe es hier im Saale des Gr. Rathes aufgepflanzt. Ich bin noch nie zurückgewichen, auch ist es nicht meine Gewohnheit, gleich dem Hrn., nur das Feuer zum Kampfe anzublasen, und dann bei dem Kampfe selbst mich in den Hintergrund zu stellen. Es wird mir daher auch nicht ergehen, wie demjenigen Trompeter, der einmal zum Kriegsgefangenen gemacht wurde und als er über die Klinge springen sollte, sich damit entschuldigte, er habe nicht selbst gefochten. Ich

halte es vielmehr mit dem klugen Feldherrn, der, bevor er eine Schlacht beginnt, seinen Plan macht und seinen Feldzug nur mit Besonnenheit und Umsicht eröffnet. Nachdem der Redner seine frühere Aeußerung über die Wahl der Pfarrer dahin berichtigt, daß den Gemeinden nicht jeder Einfluß auf die Wahl genommen werden solle, aber daß er dem Maße nicht beitrete, in welchem die Kommission diesen Einfluß gestatten wolle, wobei er besonders den hierin gebrauchten Ausdruck „Wahlrecht“ tadelt, so gab er folgende merkwürdige Erklärungen: Hüten wir uns doch vor übereilten Beschlüssen, die wir nachher bereuen müssen. Es wäre dies nicht das erste Mal, daß der Gr. Rath in diese Verlegenheit versetzt würde, und ich könnte Beispiele genug anführen, wo der Gr. Rath Beschlüsse gefaßt hat, welche er nachher nicht zu vollziehen im Stande war. So z. B. wurde einmal in meiner Abwesenheit beschlossen: Wenn der Bischof den gesetlichen Anordnungen des Gr. Rathes sich nicht fügen wolle, so werde der Kanton Aargau aus dem Diözesanverband treten. Diesem Beschlusse ist bis dahin noch keine Folge gegeben worden, und wir stehen mit dem Bischof noch immer auf dem gleichen Flecke. So bin ich denn auch bereit, Ihnen, Hrn.! als Berichterstatter der Kommission über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, den Antrag zu stellen, diese ganze Geschichte fallen zu lassen. Ein andermal wurde auch beschlossen: alle katholischen Geistlichen sollen dem Staate den Eid leisten; dieser Beschluß hatte zur Folge den Zug ins Freienamt und daß wir unsere Landesfinder in Soldatenröcke stecken mußten, — nichts anders als eine Folge von unklug eingeleiteten Maßregeln. Ein anderes Mal wurde mir auch die Ehre zu Theil, eine ganze Nacht darüber nachzudenken, wie der Gr. Rath, wegen jener angeordneten Eidesleistung der Geistlichen, aus der Klemme sich herausreißen könne. Mein Schlussantrag geht nunmehr dahin, mit der Verathung des Gesetzes über die Einziehung der Pfundkollaturen zuzuwarten, bis uns vom Kl. Rath auch noch das Dotationsgesetz und das Wahlgesetz vorgelegt werden, und es uns dannzumal leichter sein wird, eine durchgreifende Maßregel zu beschließen. Eine große Verzögerung ist dabei nicht zu befürchten, da ich weiß, daß diese Gesetzesvorschläge bereits in Arbeit sind.

Herr Tanner: Hr. Bruggisser hat seine Handlungsweise in einem bewegten Augenblicke der meinigen entgegengesetzt. Diese Handlungsweise gehört der Vergangenheit an, und es wäre nicht gut, wenn wir wieder auf dieselbe zurückkommen wollten. Ich habe übrigens das Feuer nie angeblasen und bin nie rückwärts gegangen, sondern habe als Mann Stand gehalten und meine Ueberzeugung behauptet. Ich werde auch auf meinem Sterbebette das Bewußtsein behalten, damals recht gehandelt zu haben in der

Gestimmung gesetzlicher Freiheit, die ich so gut, als Hr. Bruggisser meinem Volke zu verschaffen gesucht habe. — Betreffend die Wahl, bemerkt er, daß Hr. Dr. Bruggisser seine frühere Ansicht gemildert, und später auch Hr. Dietschi eine gleiche Ansicht ausgesprochen habe, und Hrn. Dietschi könne man als den eigentlichen Repräsentanten der populären Meinung ansehen. (Hr. Dr. Bruggisser laut: ich protestire! Hr. Dietschi verlangt das Wort.) Weiter sagt Hr. Tanner: Hr. Dr. Bruggisser stellt Ihnen vor, wie der Große Rath schon oft in Verlegenheit gewesen sei, seinen Beschlüssen Vollziehung zu verschaffen; aber, H., gerade bei der Eidesfrage der Geistlichen war es der H. Dr. Bruggisser, welcher hauptsächlich dazu beigetragen hat, die späteren Entwicklungen herbeizuführen, indem er namentlich auf der Verlesung der bekannten Proklamation durch die Geistlichen bestanden ist. Am Ende schließt er sich Bruggissers Antrag auf Rückweisung an, wenn man glaube, die Sache sei noch nicht genug vorbereitet. — Aus dem darauf folgenden Vortrag des Hrn. Landammann Dorer heben wir heraus die Aeußerung: Durch gesetzliche Bestimmungen über Dotation, über Besoldung und Wahl erledige sich von selbst, ob der Staat durch Unterhandlungen oder durch Zwang die Kollaturen an sich ziehen müsse. Weil darüber keine Bestimmungen vorliegen, sei der Vorschlag im Lande nicht mit Beifall aufgenommen worden. Protestationen der Kurie seien nicht zu fürchten, da beim Streit zwischen Staat und Kirche das Volk den Ausschlag gebe. Stimmt zur Zurückweisung, in der Absicht der Vervollständigung des Gesetzes, welche Ansicht auch schon im Kleinen Rathe erörtert worden sei.

Hr. Dietschi. Der H. Präsident des Obergerichts muß mich vorhin nicht recht verstanden haben; er hat doch sonst gar dünne Ohren. Ich habe nämlich nicht gesagt, daß die Gemeinden zu der Wahl ihrer Geistlichen nichts sagen haben; ich will gerade, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen. Hr. Reg.-Rath Wieland giebt Aufschluß, daß über die Abtretung wie früher mit Zürich, so auch später mit Luzern und mit Solothurn unterhandelt worden sei. Man erklärte sich von Seite Luzerns Anfangs dazu bereit, und durch die Vermittlung des Hrn. Dr. Bruggisser ist die dortige Regierung angesucht worden, die Zeit und den Ort der dahierigen Unterhandlungen zu bezeichnen; allein es verzögerte sich die Sache bis zu Ende des vorigen Jahres, wo dann auch die Regierung von Solothurn um Unterhandlungen angegangen wurde, von welcher aber bis heute noch keine Antwort erfolgt ist. — In jüngster Zeit soll sich dann die Regierung von Luzern zu Unterhandlungen wieder geneigt gezeigt haben, und es wird sich bald zeigen, was für Aussichten wir daraus zu gewärtigen haben werden. Es sind dann freilich im Aargau

noch Kollaturen der Klöster Engelberg und Einsiedeln. Nun werden Sie es aber, Herren! der Regierung vom Argau nicht verübeln, wenn sie bisher Anstand genommen hat, bei den betreffenden Kantonsregierungen anzuklopfen, in der Ueberzeugung, daß ihr das „Herein“ doch nicht zugerufen würde. — Hr. Ammann Siegfried von Zosingen hätte lieber eine artifelweise Behandlung gewünscht, und nachdem er die Kommission in Schutz genommen, flügt er die Aeußerung bei: was dann aber die Wahl der Geistlichen betrifft, so huldige ich hierin dem rein demokratischen Prinzip, und ich spreche mich auch in dieser Beziehung offen dahin aus, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß das Wahlrecht der Geistlichen in den Händen des Kl. Rath's oft nicht gut versorgt war, ohne damit sagen zu wollen, daß die von dem Kl. Rath gewählten Geistlichen nicht wackere Männer gewesen seien; aber sie entsprachen nicht immer den Bedürfnissen. — Hr. Keller. Zum sofortigen Eintreten hat mich die praktische Rücksicht bewogen und die Uebelstände, die in dieser Beziehung namentlich bei Besetzung von Pfründen gegenwärtig im Lande obwalten, und wofür wir unter anderm ein trauriges Beispiel an der Pfarrgemeinde Kirchberg haben. Ferner hat mich dazu bewogen das Mißverhältniß vieler Gemeinden zu ihren Pfarrern, die traurigen Zerwürfnisse zwischen beiden und endlich die drohende Gefahr für die Pfrundgüter sowohl im reformirten als katholischen Theil des Kantons, in welcher Beziehung es sich später unfehlbar zeigen wird, daß als Folge der Zögerungen ein bedeutender Niederschlag für die Staatskasse entstanden sei. Was dann diese Wahlart betrifft, so muß ich schon jetzt dahin erklären, daß ich nicht glaube, daß die Wahl der Geistlichen entweder lediglich von der Staatsbehörde oder lediglich von den Gemeinden ausgehen sollte. Ich verweise Sie, H. H., in dieser letztern Hinsicht einfach auf die traurigen Ergebnisse derjenigen Wahlen, die bisher ausschließlich in die Hände der Gemeinden gegeben waren, auf die Wahlen der Gemeindschullehrer. Es giebt für die Wahl der Geistlichen einen Mittelweg, die hohe Würde derselben vor der Rohheit und vor den Leidenschaften des Pöbels zu sichern, damit der Seelsorger, so wenig er von seinen eigenen Leidenschaften geknechtet werden soll, auch nicht ein Knecht der Leidenschaften Anderer werde. — Nachdem noch Hr. Tanner den Wunsch ausgedrückt, daß Maßregeln ergriffen werden, um das Pfrundeinkommen sicher zu stellen, und Hr. Dorer erwiedert, daß der Kl. Rath seine Pflicht kenne, und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen wissen werde, erfolgte das schon gemeldete Resultat der Zurückweisung.

Note Sr. Excellenz des Hrn. apostol. Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Februar 1838, an den kath. Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

(Schluß.)

Will man vielleicht einwenden, das Kapitel von Pfäfers habe dem kath. Administrationsrath erklärt, daß es bei dem heil. Vater die Gnade der Säkularisation *) nachgesucht, und deswegen schon könne jene religiöse Gemeinschaft als aufgelöst angesehen werden? Allein abgesehen davon, daß der Beschluß vom 9. d. M. (Hornung) keineswegs auf den Kapitelsbeschluß von Pfäfers sich fußt (welch letztern der Unterzeichnete nicht näher bezeichnen will) abgesehen ferner, daß die Religiosen der kath. Korporation kein Recht hatten abtreten können, das sie selbst nicht besaßen, ist Jedermann klar, daß das Kapitel nicht einmal die Absicht hatte, das Aufhebungsrecht der Korporation einzuräumen, sondern daß es ihr nur seinen kapitelförmig gefaßten Entschluß einfach eröffnete, welcher obige Bitte an den hl. Stuhl für alle Kapitelsglieder bezweckte. Weit entfernt also, das großrätliche Dekret zu rechtfertigen, trägt der Kapitelsbeschluß vielmehr dazu bei, dessen Widerrechtlichkeit zu beweisen, indem man, ohne die Entscheidung des hl. Vaters abzuwarten, mit der größten Eilfertigkeit zu Werke gegangen ist und jene Klostergemeinschaft ohne den mindesten Vorbehalt, der irgend eine Anerkennung des Rechtes der Kirche hätte erkennen lassen, für aufgelöst erklärte.

Ist es etwa der innere Zustand des Klosters Pfäfers, welcher zu dessen Aufhebung einen zureichenden Grund darbieten konnte? Hätte man aber, wenn man anders Zucht und Ordnung in demselben wieder herzustellen gewünscht hätte, nicht mit der kompetenten kirchlichen Behörde über die Mittel sich verstehen können, die dem Kloster eine heilsame Reform und seinen alten Glanz zu gewähren geeignet gewesen wären? Mußte man zerstören, statt auf Abhülfe zu denken? Zugegeben, um mit Johann von Polemar am Konzil zu Basel zu sprechen: „daß in einer religiösen Gemeinschaft einige Mißbräuche sich eingeschlichen, wie deren in allen menschlichen Einrichtungen unterlaufen, wird darum ein Vernünftiger, der sich an einem dunkeln Ort befindet, die Lampe, die ihn nur schwach beleuchtet, auslöschen, weil sie einen zu schwachen Schimmer wirft? Wird er sie nicht lieber reinigen und in gehörigen Stand setzen?“ — Allein statt mit der Kirche sich in das gebührende Vernehmen zu setzen, wollte man sie lieber bei Seite lassen, um

*) Der weltlichung mag für Pfäfers die passendste Verdeutschung sein.

selbst zu thun, was (gütig) nur durch sie geschehen kann. Denn angenommen, der innere Zustand des Klosters sei von solcher Art, daß er dessen Auflösung gebieterisch erheischte, so hätte das Urtheil hierüber dem kirchlichen Oberhaupte vorbehalten und seine Entscheidung abgewartet werden sollen. Von welcher Seite man nur immer das erwähnte großrätliche Dekret betrachten mag (bei jenem andern mit aufgeführten Beweggründe ökonomischer Art will sich der Unterzeichnete nicht aufhalten, da es außer allem Zweifel liegt, daß die Einkünfte des Klosters für dessen Unterhalt mehr als hinreichen), so kann man es nicht im Geringsten als gerecht erkennen; man muß im Gegentheil darin einen Eingriff in die Rechte der Kirche, eine Verletzung des Ansehens des heil. Stuhls und darum eine vollständige Rechtswidrigkeit und Nullität erblicken.

Hat den Unterzeichneten der erste Theil des Dekretes, betreffend die Aufhebung des Klosters Pfäfers, schmerzlich ergriffen, so sah er mit nicht geringerm Leidwesen im zweiten den kath. Gr. Rath über die Güter dieser Abtei nach eigenem Belieben verfügen, als wäre sie sein Eigenthum. Jeder Katholik weiß, daß die Kirchengüter nicht das Eigenthum Derer sind, welche sie genießen, sondern Sache des Herrn (*bona dominica*, wie sie in den heil. Canonen genannt werden), Güter, welche ihm die Frömmigkeit der Gläubigen geweiht und über welche die Kirche das volle und oberste Eigenthumsrecht erlangt hat. Die Besitzungen der religiösen Korporationen haben keine andere Natur und Beschaffenheit als die übrigen Kirchengüter; die Glieder solcher Gemeinheiten sind gleichfalls nur Nutznießer, nicht Eigenthümer derselben. Hieraus folgt, daß, wenn wirklich irgend eine geistliche Körperschaft erlöschen würde, ihre Güter, vermöge des ewigen Fortbestandes der Kirche, nicht aufhören würden, Güter der Kirche zu sein, Eigenthum der Kirche zu bleiben und ihren unbeschränkten Verfügungen anheim zu fallen. Sie wissen, Tit., daß zu allen Zeiten sowohl die heil. Konzilien, als die Päpste in Betracht der hohen Bestimmung der kirchlichen Güter für ihre Erhaltung auf das sorgfältigste bedacht waren, daß sie den Bannschlenderten gegen Alle, welche es wagen würden, sie zu irgend einem andern als ihrem ursprünglich bestimmten Gebrauch zu verwenden. Wie konnte es nun geschehen, daß der kath. Gr. Rath, ohne mindeste Beachtung des kirchlichen Eigenthumsrechts und ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität, über das Vermögen der Abtei Pfäfers verfügen zu dürfen glaubte? Noch mehr: daß er es nicht einmal zu kirchlichen Zwecken bestimmt hat? Wie, während alle Verfassungen der Schweiz die Unverletzbarkeit des Eigenthums an der Stirne tragen; während keine Behörde auf das Eigenthum irgend eines Privaten zu greifen wagen

würde, trägt man nicht das geringste Bedenken, über Kirchengut willkürlich zu verfügen? Sollte etwa die Kirche mindere Rücksicht und Achtung zu genießen haben, als der einfache Bürger? Sollte das jeder Korporation, jedem Einzelnen zu Statten kommende Besitzrecht nur einzig für die Kirche nichts gelten? Ist es möglich, daß der Staat oder irgend eine Behörde einen Eingriff in das Eigenthum begehe, während der eine und die andere nur zu dessen Schutz vorhanden sind? — „O Ihr Fürsten (Machthaber)“, könnte der große Bossuet mit allem Grunde heute wie zu seiner Zeit ausrufen, „nehmet Alles, was Gott geweiht ist, unter Euere Obhut, nicht allein die Personen, sondern auch die Orte und die Sachen, die zum Dienste Gottes verwendet werden sollen. Beschützt die Güter der Kirche, denn sie sind auch die Güter der Armen. Gedenket Heliodor's und der strafenden Hand Gottes, die ihn getroffen, weil er die im Tempel verwahrten Güter an sich reißen wollte. Um wie viel mehr ist es nicht Pflicht, jene Güter bei der Kirche zu belassen, die nicht nur im Tempel hinterlegt, sondern der Kirche selbst für ihren Dienst und Zweck in Besitz gegeben sind?“

Wie ansehnlich und ausgedehnt die Befugnisse des kath. Gr. Rathes des Kantons St. Gallen sein mögen, so kann er doch nie und nimmer ein Recht über das Eigenthum der Kirche ausüben, das ihm nicht zukommt, und es ist nach den entwickelten Gründen einleuchtend, daß durch die Verfügung über die Kloster Güter von Pfäfers die kath. Korporation einen Eingriff in die Rechte der Kirche begangen und seiner Verfügung hiedurch selbst den Stempel der Nullität aufgedrückt hat.

Wenn das fragliche Dekret nichtig ist in religiöser Beziehung, so ist es wohl eben so ungütig aus dem Standpunkte des schweizerischen öffentlichen Rechtes. Der Art. 12 der Bundesurkunde ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, ihn wörtlich anzuführen. Der Bestand und der Besitz der Klöster ist durch denselben förmlich gewährleistet; darum wäre es überflüssig, bei diesem Punkte länger zu verweilen. Das Gesetz liegt zu klar, die Verletzung desselben zu offen und handgreiflich vor, um nur einen Augenblick an der Ungültigkeit eines Beschlusses zweifeln zu können, welcher diesem Gesetze zuwider gefaßt worden.

Ueber solche Rechtsverletzungen muß dem heil. Vater das Herz bluten; denn er konnte sich derselben um so weniger versehen, als er wahrlich bessere Ansprüche auf die Dankbarkeit der kath. Korporation des Kantons St. Gallen hatte, jener Korporation, die, nachdem sie von dem heil. Vater die Trennung der St. Gallischen Diözese von dem Bisthum Ebur und sofort ein apostolisches Vikariat unter der Bedingung nachgesucht und erhalten hat, daß die Wiedererstellung des eigenen Bisthums unverzüglich nachfolgen

sollte, der Erwartung Er. Heiligkeit in dieser Beziehung nicht nur nicht entsprochen, sondern unbedenklich neue Angriffe auf die Rechte der Kirche unternommen und Wunden wieder aufgerissen hat, die bei weitem noch nicht vernarbt waren.

Der Unterzeichnete darf erwarten, daß der Gr. Rath, kath. Theils, wie wenig er die Rechtswidrigkeit seines Aktes vom 9. Hornung erwägen mag, sich beeilen werde, auf jene gerechten und religiösen Gesinnungen zurückzukommen, von welchen eine katholische Behörde beseelt sein soll, und in Folge dessen das Dekret der Aufhebung des Klosters Pfäfers zurückzunehmen, dieses in seine übrigen Rechte einzusehen und als bestehend, wie es noch ist, zu erkennen.

Indessen erachtet es der Unterzeichnete in seiner Pflicht, Namens des heil. Vaters gegen die Aufhebung des besagten Klosters, so wie gegen die Entziehung und Verwendung seiner Güter feierlich zu protestiren und zugleich das erörterte großräthliche Dekret für null und nicht geschehen zu erklären.

Der Unterzeichnete bittet Sie endlich, Lit., diese Note zur Kenntniß des kath. Gr. Rathes zu bringen, und benützt diesen Anlaß, Sie seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Der apost. Nuntius bei der Schweiz. Eidgenossenschaft:
(Sign.) Erzbischof v. Karthago.

Schreiben des Erzbischofs von Posen an die Geistlichkeit seiner Diözese.

Die „Allg. Leipz. Zeitung“ veröffentlicht das Schreiben, welches durch die päpstliche Allocution hervorgerufen, aber bei der Regierung höchst mißbeliebig aufgenommen wurde, und auf die Anzeige davon bei den Dechanten und den Pfarrern weggenommen, aber von der Geistlichkeit desungeachtet von der Kanzel herab bekannt gemacht und durch hundert Federn vervielfältigt wurde. Das Schreiben lautet wie folgt: „Wir Martin Dunin, durch die göttliche Barmherzigkeit und die Gnade des heil. apostolischen Stuhls Erzbischof von Gnesen und Posen, päpstlicher Legat u. s. w. bieten Unsern ehrwürdigen Brüdern, den geistlichen Obern, Pfarrern, Vikarien und dem gesammten Klerus Unserer Erzdiözesen Gnesen und Posen Unsern Gruß und Hirtensegnen.

Gemahnt durch die Allocution des sichtbaren Oberhauptes Unserer heiligen Kirche, des Papstes Gregor XVI., vom 10. Dez. des letztverflossenen Jahrs, welche die im ganzen Königreich Preußen mit Unrecht (perperam) eingeführte Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen mißbilligt, und gedrängt durch Hirtenamt und Gewissen, müssen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, dasjenige in's Gedächtniß zurückrufen,

was derselbe heil. apostolische Stuhl durch den Statthalter Christi gottseligen Andenkens, Benedikt XIV., kraft der von Uns höchlich bewunderten Bulle an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe des damaligen Königreichs Polen gerichteten Bulle vom J. 1748, in Betreff eben dieser gemischten Ehen verordnet, und für alle Zeiten zu beobachten, geboten hat; nämlich daß kein Katholik, der mit einer Katholikin die Ehe eingehen wolle, oder umgekehrt, zum Sakrament der Ehe, wie es durch den Segen oder nach irgend einem im römischen Ritual vorgeschriebenen Ritus vollzogen wird, zu belassen sei, es sei denn, derselbe gebe ein vollgültiges Gelöbniß (*validam sponsionem*) 1) darüber, daß jedes aus dieser Ehe entspringende Kind katholisch erzogen werde; 2) daß der katholische Theil gegen alle Gefahr der Perversion sicher gestellt werde; 3) daß Hoffnung vorhanden sei, den akatholischen Theil in den Schoos der Kirche zurückzuführen. Daß dies die katholische Lehre sei, hat das neuere Breve Pius' VIII. vom Jahre 1830, anfangend „*Litteris altero abhinc anno*“, das auf die Bitten der Bischöfe Westpreußens erlassen wurde, bestätigt, indem dasselbe nur unter den nämlichen oben erwähnten Bedingungen den Pfarrern zur Einsegnung zu schreiten gestattet. Da, wie eine traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten sehr viele (*plerique*) Seelsorger dieses Gesetz vergessen haben, so wundert Euch nicht, daß der Oberhirte, der vom heiligen Geist den Schatz Christi zu hüten gesetzt ist, so viele kirchenräuberisch (*sacrilege*) administrierte Sakramente der Ehe bitter beweinend, auf alle Folgezeit für die Uebertreter dieses Gesetzes Strafen festgesetzt hat, damit dieses wenigstens die jetzigen und künftigen Seelsorger abschrecken möge von kirchenräuberischer Ertheilung des Sakraments an Unwürdige (*a sacramento indignis sacrilege administrando*). Sofort suspendiren Wir von jedem geistlichen Stand, Amt und Pfründe ohne weiteres (*suspendimus ab omni ordine, officio et beneficio ipso facto*) jeden Priester in Unsern Erzdiözesen, welcher gegen den Geist und Wortlaut des obenbesagten Statuts der heiligen Kirche sich anmaßen sollte, fortan gemischte Ehen, d. h. die Ehe eines Katholiken mit einer Katholikin oder umgekehrt, nach katholischem Ritus zu verbinden, oder denselben auf irgend eine Weise seine Zustimmung zu geben, wenn nicht im voraus der katholische Theil mit aller Gewißheit gelobt haben wird: daß alle aus dieser Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen. Der nämlichen Strafe unterwerfen Wir auch denjenigen Priester, der sich nicht nach Kräften bestrebt, seinen Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen ganz und gar unsatthast und von der Kirche streng verboten seien (*taliam matrimonia esse prorsus illicita et ab Ecclesia severe prohibita*). Zur Bekräftigung dieses erließen Wir gegenwärtigen Brief, ver-

sehen mit Unserm Siegel, zu Posen in Unserm erzbischöflichen Palaste,

den 17. Februar 1838.

Martin, Erzbischof.“

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Nach der halboffiziellen „Bundeszeitung“ sind der bishöfl. Kommissar Waldis, Hr. Dekan und Pfarrer Sigrift in Wohlhusen und Direktor Vital Schwyder von der hiesigen Erziehungsbehörde angefragt worden, ob sie den in den hiesigen Schulen für Kinder vom 7ten bis zum 12ten Jahr eingeführten, vom hochw. Bischof von Basel größtentheils abgefaßten und genehmigten Katechismus für „zweckmäßig“ erachten; und auf die im verneinenden Sinne erfolgte Antwort obiger drei Herren, habe sodann besagte Erziehungsbehörde (ob im Einverständnisse mit dem Bischofe, davon sagt das erwähnte Blatt nichts) dieselben beauftragt, diesen Katechismus zu „verbessern.“

Schaffhausen. Wir haben das letzte Mal angedeutet, wie einige Protestanten in Schaffhausen die Errichtung des kath. Gottesdienstes zu verhindern trachten. Sie benützen hierfür ein angebliches Rundschreiben der kath. Genossenschaft an die mildthätigen Glaubensbrüder, in welchem eine nie zu billigende Rücksichtslosigkeit sich ausdrückt. Nun aber ist das Aktenstück unterschoben und die kath. Genossenschaft hat nach dem Schaffh. Korresp. sich deshalb an die Regierung gewendet. Wenn aber die Protestanten sich darüber aufhalten, daß aus Baiern für einen kath. Gottesdienst beigezahlt wird, so sollen sie doch nicht vergessen, wie sie selbst für die Protestanten in Frankreich, in Oesterreich und in fernen Welttheilen beisteuern. Solche Sendungen sind nicht heimlich, sondern geschehen offen, und wollte Gott, der Ausfall wäre reichlich. Und wenn jene, welche in katholischen Städten nicht leer stehende Kirchen zur freien Benutzung erhalten haben, darüber ungehalten sind, daß man den Katholiken wenigstens an einigen Orten mit etwelcher Zuvorkommenheit begegnet, so zeigt solches, daß die, welche den Katholiken einen bitteren Geist vorwerfen, keineswegs Muster der Liebe und Duldung sind.

Preußen. Unterm 12. März l. J. machte der Geschäftsträger der apostolischen Nuntiatur in Brüssel, Herr A. Spinelli, folgendes bekannt:

Da es unserm Herrn, Papst Gregor XVI., zu Ohren gekommen, daß Hr. Hüsgen, entgegen den Statuten der heiligen Canonen, von dem kölnischen Cathedral-Kapitel nach Vertreibung des rechtmäßigen Erzbischofs zum Administrator jener Erzdiözese erwählt worden sei, und wie er, mit keiner apostolischen Autorität bekleidet, solche Funktion noch ausübe, überdies auch Dispensationen und dergleichen

Anderes ertheile, als ob er Subdelegat des hochwürdigsten Erzbischofs sei — was nirgends erhellt, — so sei es nach dem Willen Sr. Heiligkeit, die dadurch vom tiefsten Schmerze ergriffen ist, und so viel thunlich für das Seelenheil jener Diözese sorgen will, hiemit Allen kund, daß er mir speziell befohlen, Ihnen und den übrigen Seelsorgern anzuzeigen, daß der oberste Hirt das von Herrn Hüsgen erlassene Fasten-Jadukt für nichtig erkennt, aber gnädigst verwilliget, daß die Ihnen anvertrauten Gläubigen, während der laufenden Fastenzeit derselben Vergünstigungen und Dispensationen genießen sollen, welche der hochw. Herr Erzbischof mit Verwilligung des heil. apostolischen Stuhles im vorigen Jahre ertheilt hat. Diesen gnädigen Willen Ihnen kundmachend, bitte ich Sie, daß Sie denselben, wenn es schriftlich nicht angeht, mit aller nöthigen Vorsicht, Ihren Mitbrüdern mündlich mittheilen.

Brüssel, den 12. März 1838.

Monsieur Spinelli,

der Apostolischen Nuntiatur Geschäftsführer.

Unterm 22. März erließ hierauf Hr. Hüsgen folgendes Rundschreiben an alle Landdekane der Diözese Köln:

„Gemäß zuverlässiger Wahrnehmung sind einige Pfarrgeistliche darüber im Zweifel, daß der hochwürdigste Herr Erzbischof Clemens August mich zur Ausübung der vom heil. apostolischen Stuhle ihm ertheilten Facultäten subdelegirt habe. Ich kann dabei nicht gleichgültig sein, welche Meinung man von mir in Beziehung auf meine Amtsführung hege. Ich finde mich daher dringend veranlaßt, hiemit öffentlich zu erklären, daß der Hochwürdigste Herr Erzbischof Clemens August am Tage seiner Inthronisation, am 20. Mai 1836, durch eine förmliche Urkunde mich zur Ausübung der vom heiligen Vater erhaltenen Quinquennal-Facultäten, gemäß der darin enthaltenen Weisung, subdelegirt habe, und daß diese Subdelegation bis jetzt noch nicht zurückgenommen sei. Die Herren Land-Dechanten haben die Pfarrgeistlichen von dieser meiner Erklärung in Kenntniß zu setzen.“

Köln, den 22. März 1838.

Der Kapitular-Verweser des Erzbischofs:

(gez.) Hüsgen.“

Obiges Schreiben des Geschäftsträgers Spinelli wurde veranlaßt durch die Anfrage eines Geistlichen in Bezug auf die Fastenverordnung, und des Herrn Spinelli Antwort war gestützt auf folgende „Antwort Sr. Eminenz des Kardinals Lambruschini vom 27. Febr. Zu I. Der hl. Stuhl hat bis auf den heutigen Tag nicht nur überhaupt nichts gethan oder geschrieben, woraus eine Gutheißung der Wahl eines Stellvertreters (conjusdam vicarii), zu welcher nach des ehrwürdigen Erzbischofs Droste unbilliger (iniquam) Gefangennehmung und Absetzung das Kölnerkapitel zu schreiten

sich angemacht hat (praesumpsit), irgend wie gefolgt werden könnte, sondern nach dem ersten Briefe, den dasselbe Kapitel unterm 22. Nov. v. J. an den hl. Vater eingab, ist nichts weiter von Amtswegen (ex officio) an den heiligsten Stuhl berichtet worden, so daß dieser die Wahl selbst, um die es sich hier handelt, gar nicht kennt (electionem plane ignoret.) Zu II. Da die fünfjährigen Fakultäten dem Erzbischof persönlich zusehen (facultates quinquennales cum personales sint Archiepiscopo), so kann dieselben Hr. Hüsgen weder erlaubter noch gültiger Weise ausüben, welchem überdies, wie angenommen wird, derselbe Erzbischof alle Jurisdiktion entzogen hat (cui insuper omnem jurisdictionem eundem Archiepiscopum ademisse supponitur.) Zu III. Was den Indult für die vierzigstägige Zeit betrifft, so geruht Unser heiligster Herr, unter Berücksichtigung der Umstände, in denen jene Erzdiocese sich befindet, die nämliche Dispensation zu bewilligen, welche der ehrwürdige Erzbischof von Köln im vorigen Jahre seinen Diocesanen gewährt hat. Diese Willensmeinung des hl. Vaters über diesen Punkt auch den übrigen Pfarrern zu eröffnen, wird Ihnen hochwürdigster Herr, hiemit die Befugnis erteilt, und Sie werden das rechtmäßig Erlaubte mit Vorsicht und Klugheit ausführen.“

— Der Erzbischof von Posen soll wegen derselben Angelegenheit, wegen welcher man den Erzbischof von Köln gefangen führte, vor ein Gericht gestellt werden. — Herr Bunsen soll eine wissenschaftliche Reise nach Paris und London vorhaben. Ob, weil er in Berlin in Ungnade gefallen, oder ob er seinem Kabinette mit seinen Künsten auch zu Paris und London noch helfen soll, wird nicht gesagt. Der heil. Vater hat ihm noch eine Note gegen das Kölner-Domkapitel mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß, wenn sie nicht binnen einigen Wochen bekannt gemacht werde, der Erzbischof von Mecheln (in Belgien) mit der Bekanntmachung beauftragt sei. Das ist die Nothwehr der Kirche gegen das Placet. — Die Regierung läßt dem Erzbischof von Köln von seinem Gehalt von 12000 Thlrn. 9000 verabfolgen, behält 3000 Thlr. für Verwaltung der Diocese zurück. Er quittirt den Empfang nur mit Vorbehalt, da er die Wahl eines Kapitelsverwesers nicht als gültig anerkennt, auch gegen den Abzug protestirend. — Für die Schmähschrift: „wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze“ läßt sich kein Autor finden, indem Dr. Paulus, Reichlin-Meldeggen und Pflanz diese Ehre abgelehnt haben.

Hannover. Die Katholiken haben es nicht sehr bereut, daß die alte Verfassung nach kaum vierjähriger Dauer wieder umgeworfen worden. Der neue Verfassungsentwurf ist auch nicht frei von Kleinlichkeiten und neckerischen Verordnungen;

ja es wäre in unserer Zeit kaum zu erwarten, daß die Regierungen, zudem die protestantischen, die katholische Kirche mit jener Offenheit und Redlichkeit behandelten, womit sie ihnen entgegenkommt. Aber doch wird sich diese vor manchen deutschen Verfassungen auszeichnen. So sind z. B. Verordnungen, Bullen und Breve's der Päpste und Bischöfe, wenn sie nur auf Glauben, Dogmen und Disziplin Bezug haben, frei vom Placet, und müssen dem König nur zur Einsicht vorgelegt werden, und ihre Bekanntmachung und Vollziehung darf einzig in dem Fall verhindert werden, wenn sie staatsgefährliche Dinge enthalten sollten. Ueber die kanonischen Eigenschaften der anzustellenden Geistlichen urtheilen einzig die Bischöfe, und der König darf nur in den durchs Gesetz deutlich ausgesprochenen Fällen ihre Anstellung verhindern. Bei Berufung wegen Mißbrauch entscheidet der König mit seinem gesammten Staatsrath.

Rom. Die Herren Elvenich und Braun, die zur Verfechtung des Hermesianismus nach Rom gereist sind, wollten dort ein Buch drucken lassen, um ihr System zu vertheidigen. Da solches nicht gestattet wurde, wandten sie sich an den heil. Vater, erhielten aber keine Antwort. In einem zweiten Schreiben an denselben wollten sie dieses Stillschweigen sich als eine Erlaubnis deuten! —

Anzeige.

Mai : Andacht

zur Verehrung

der

seligsten Jungfrau Maria.

Enthaltend:

Betrachtungen aus ihrem Leben auf jeden Tag des Monats, nebst Gebeten und verschiedenen Andachtsübungen.

Leuzern,

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.

1837.

Vor einigen Jahren ist in Italien eine besondere Andacht zu Maria aufgekommen, welche sich schnell über Frankreich ausbreitete und dort allenthalben mit vielem Nutzen geübt wird; auch nach Deutschland und in die Schweiz ist sie bald übergegangen. Sie heißt die Mai-Andacht, weil sie den Monat Mai hindurch währt, und die Andächtigen nach dieser Anleitung besonders diese Frühlingstage zur Erweckung eines frommen Lebens benützen. Das angezeigte Büchlein giebt denen, welche diese Andacht mitmachen wollen, geeignete Anleitung. Für jeden Tag dieses Monats ist ein besonderes Moment des Lebens Maria's zur Betrachtung und Ermunterung eines gottseligen Lebens herausgehoben, und einige geeignete Gebete beigegeben. Es vergeht kein Jahr, in welchem nicht in diesem Monat, der sonst mehr als andere der Sinnlichkeit dienen muß, auffallende Gedankenwirkungen sich ergeben. Daß recht viele Seelen an der Handleitung Maria's zu Christus geführt werden möchten, dazu will diese Andacht und als Mittel derselben dieses Büchlein beitragen.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.